

Sitzungsvorlage

Nummer: 100/2021
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 5 ö

Gemeinderat

Sitzung am 22.11.2021 öffentlich

**Freie Evangelische Schule Kirchheim
Antrag auf schülerbezogene Förderung**

Anlage 1 - Antrag FESK

I. Antrag

Der Antrag auf eine Gewährung einer schülerbezogenen Förderung der Freien Evangelischen Schule Kirchheim gemäß der Anlage 1 wird abgelehnt.

II. Begründung

Der als **Anlage 1** beigefügte Antrag auf Gewährung einer schülerbezogenen Förderung der Freien Evangelischen Schule Kirchheim (FESK) ist bei der Verwaltung am 09.11.2021 eingegangen. Die FESK wird überwiegend durch staatliche Zuschüsse des Landes auf Grundlage des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PSchG) finanziert. Die Zuschüsse nach PSchG werden für die Schüler*innen gewährt, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik die Privatschule besuchen; Einzelheiten hierzu sind in den §§ 17 ff. PSchG geregelt.

Nach dem Stichtag für die amtliche Schulstatistik 2021 ist nun ein Kind aus Dettingen von der Teckschule an die FESK gewechselt. Dies führt dazu, dass erst im nächsten Jahr eine Berücksichtigung des Kindes beim Zuschuss erfolgen kann. Die FESK fragt nun an, ob die Gemeinde den anteiligen entgangenen Zuschuss in Höhe von 4.760 € erstatten kann. Kommunalrechtlich handelt es sich hierbei um eine Freiwilligkeitsleistung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gemeinde als Schulträger einer Grundschule erhält für den laufenden Betrieb keine Sachkostenbeiträge des Landes. Die laufenden Sachkosten sind durch das kommunale Steueraufkommen zu finanzieren. Der Zuschuss nach PSchG umfasst neben einem Ersatz für Sachaufwendungen auch die Auslagen für Personal der Privatschulen.

Die Förderung nach amtlichen Statistiken zu vorgegebenen Stichtagen sind üblich (Stichwort: Kindergartenlastenausgleich). Ein Ausgleich, sofern sich innerhalb eines Jahres nach dem Statistik-Stichtag Änderungen ergeben, ist nicht üblich.

Über den Antrag der FESK ist durch den Gemeinderat zu entscheiden. Die Verwaltung empfiehlt, diesen abzulehnen.

III. Kosten / Finanzierung

Ein Haushaltsplanansatz steht hierfür nicht zur Verfügung. Die haushaltsrechtliche Abwicklung würde als überplanmäßige/r Aufwand/Auszahlung gemäß § 84 Abs. 1 GemO erfolgen. Eine Finanzierung kann im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips gewährleistet werden.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	22.11.2021	TOP 5 ö	100/2021 ö